



Stellungnahme zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes

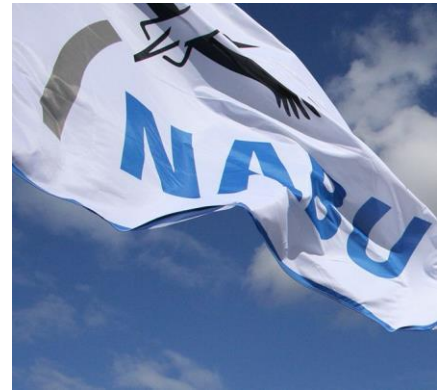
Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat am 13.7.2020 einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes veröffentlicht und in die sogenannte Verbändebeteiligung gegeben. Der NABU dankt für diese Gelegenheit und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Einführende Anmerkungen

Die Dürrejahre 2018 und 2019 haben eindrücklich die Notwendigkeit eines Waldumbaus hin zu naturnäheren, stabileren und widerstandsfähigeren Wäldern aufgezeigt. Mit der nun anstehenden Herausforderung der Wiederbewaldung bietet sich gleichzeitig die Chance, eine Weichenstellung für zukünftig vielfältigere und naturnähere Wälder einzuleiten.

Für die anstehenden Änderungen des Bundesjagdgesetzes ist es deshalb von zentraler Bedeutung, dass die **Verantwortung der Jagd beim Waldumbau und Wiederbewaldung im BJagdG klar benannt wird**. Deutlich stärker als bislang muss dabei aber auch die **gesellschaftliche Bedeutung** (Förderung von Biodiversität und weiterer Ökosystemleistungen) baum- und strauchartenreicher Mischwälder in den Vordergrund gestellt werden. Darüber hinaus sollten nach Ansicht des NABU auch die folgenden Aspekte unbedingt Bestandteil der laufenden Jagdrechtsnovelle sein:

- Zum **Monitoring der Waldentwicklung sind bundesweit periodische Vegetationsgutachten verpflichtend** für alle Waldbesitzarten einzuführen. Zum Vergleich zwischen dem natürlichen Verjüngungspotential und der tatsächlichen Verjüngung sollten zudem sogenannte **Weisergatter** elementare Bestandteile des Monitorings sein. Um dies zu erreichen, sollte deren Bau in vollem Umfang förderfähig sein.
- Das europäische Reh (*Capreolus capreolus*) ist die häufigste Paarhuferart in Deutschland. Es ist auf nahezu der gesamten Flächen verbreitet und in seinem



Kontakt

NABU Bundesverband
Stefan Adler
Referent für Waldpolitik

Tel. +49 030-284 984 -1623

stefan.adler@NABU.de

Bestand ungefährdet. Auf **Abschusspläne für Rehe kann daher verzichtet werden**, wenn dies auf Ebene der naturräumlichen Einheiten konsensfähig ist. Sind Abschusspläne auf Ebene der naturräumlichen Einheiten weiterhin nötig, sind diese in Form von **Mindestabschussvorgaben** festzulegen.

- Ein schnellstmögliches und **bundesweites Verbot bleihaltiger Jagdmunition** ist in Verantwortung für unsere Wildtiere, unsere Umwelt und die Gesundheit der Verbraucher dringend notwendig. Alternativen sind seit vielen Jahren auf dem Markt und werden bereits freiwillig verwendet – nun ist die Zeit reif für eine gesetzliche Regulierung. Das im Gesetzesentwurf benannte „Minimierungsgebot“ ist absolut zu wenig! Der weitere Bleieintrag in die Umwelt durch die Jagd muss unmittelbar gestoppt werden – ein Verbot von bleihaltiger Jagdmunition ist überfällig.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ergänzung §1 Absatz 2:

Es wird angeregt, den Satz wie folgt zu fassen:

„Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes **aller standortheimischer Baum- und Straucharten** ~~im Wesentlichen~~ ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

Begründung und weitere Forderungen:

Die Naturverjüngung ist ein hohes Gut, welches es konsequent zu fördern gilt. Allerdings darf es dabei nicht nur darum gehen relativ „verbissungefährdete“ Arten wie Fichten- und Kiefernaturverjüngung sicherzustellen, sondern in besonderem Maße ist Durchmischung kommender Waldgenerationen mit einer Vielzahl von heimischen Baum- und Straucharten sicherzustellen. Dies ist eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen um in Zukunft klimaresilientere Wälder zu erhalten.

Schutzmaßnahmen wie Zäune oder Wuchshüllen werden nur dann eingesetzt, wenn der Wildverbiss so hoch ist, dass die Naturverjüngung nicht gesichert ist. Da das Ziel dieses Gesetzesänderungsverfahrens die Sicherung der Naturverjüngung ist, sollten Schutzmaßnahmen grundsätzlich überflüssig werden.

Zum **Monitoring der Waldentwicklung** sind **bundesweit periodische Vegetationsgutachten verpflichtend** für alle Waldbesitzarten einzuführen. Zum Vergleich zwischen dem natürlichen Verjüngungspotential und der tatsächlichen Verjüngung sollten zudem sogenannte **Weisergatter** elementare Bestandteile des Monitorings sein.

Zu § 15

Der NABU unterstützt die Aufnahme der Themen *Biologie und Lebensraumansprüche der Wildarten und andere freilebender Tierarten* als Bestandteil der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung. Darüber hinaus müssen auch die Themenfelder Populations- und

Verhaltensbiologie und tiefergehende Kenntnisse über die Ökosysteme Wald, Offenland und Binnengewässer erweitert werden. Ein besonderes Augenmerk ist darüber hinaus auf Artenkenntnisse zu legen.

Der Begriff „**Wildhege**“ ist ähnlich wie die Begriffe „Hege“ und „Weidgerechtigkeit“ unzureichend definiert, weshalb er entweder gestrichen oder inhaltlich definiert werden sollte.

Die bisherigen Ausbildungsschwerpunkte für die Jagdprüfung müssen um einen **Sachkundenachweis Wildtiermanagement** ergänzt werden.

Der NABU begrüßt die Einführung eines **Schießübungsnachweises**. Dabei sollte nicht die Teilnahme, sondern v.a. die **Treffsicherheit auf bewegte Ziele** als entscheidendes Bewertungskriterium für den Schießnachweis gelten. Geeignete Kriterien sind zu entwickeln. Der jährlich erbrachte Schießnachweis soll auch Voraussetzung für die Verlängerung des Jagdscheins sein.

Abschnitt IVa Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

Der NABU begrüßt die Präzisierung zur Tötungswirkung der eingesetzten Jagdmunition. Allerdings verweist der NABU erneut darauf, dass zum Schutz der Umwelt, der wildlebenden Tiere und der Konsumenten von Wildfleisch ein **Verbot von Blei in der jagdlichen Munition (Büchsen und Flinten) dringend erforderlich ist**. Wissenschaftliche Studien so wie jagdpraktische Erfahrungen weisen seit Jahren darauf hin, dass ein Verbot von Blei in der Jagdmunition umgehend möglich ist. Der Einsatz bleihaltiger Jagdmunition ist mit sofortiger Wirkung, unabhängig vom Herstellungs- bzw. Kaufdatum, zu verbieten und entsprechend in §19 „Sachliche Verbote“ aufzunehmen.

Änderungen §19 Absatz 1

Der NABU unterstützt das **Verbot, Fangkörbe** (oder ähnlichen Einrichtungen), mit denen Greifvögel gefangen werden können, zum Fang vorrätig zu halten oder fangfertig mit sich zu führen, ohne im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheins zu sein, ausdrücklich.

Ebenso unterstützt der NABU die Aufnahme des **Verbots zum Einsatz von Tellereisen**, sowie das **Verbot, Ansitzeinrichtungen im Umkreis von 250 Metern von Querungshilfen** zu errichten oder zu nutzen.

§21 Abschlußregelung – Jagd auf Rehwild

Der **§21 „Abschlußregelung“** ist entsprechend den obigen Ausführungen (vgl. §1) anzupassen. Zusätzlich sollte §21 (1) S.2 geändert werden. Ziel ist es nicht einen „*gesunden Wildbestand*“ zu erhalten, sondern **ökologisch wertvolle Lebensräume** zu fördern und zu erhalten.

Das europäische Reh ist die häufigste Paarhuferart in Deutschland, auf nahezu der gesamten Flächen verbreitet und in seinem Bestand ungefährdet. Auf Abschusspläne für Rehe kann verzichtet werden, wenn dies auf Ebene der naturräumlichen Einheiten konsensfähig ist. Sind Abschusspläne auf Ebene der naturräumlichen Einheiten weiterhin nötig, sind diese in Form von Mindestabschussvorgaben festzulegen.

Artikel 2 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der NABU unterstützt die vorgeschlagene Änderungen

Weiterführender grundsätzlicher Reformbedarf des Jagdrechtes

Der NABU fordert seit vielen Jahren eine umfangreiche Novelle des Bundesjagdgesetzes. Der hier vorgelegte Änderungsentwurf des Bundesjagdgesetzes ist ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings fehlt es an Konsequenz, z.B. hinsichtlich Sicherung der Naturverjüngung und Verbot von Bleimunition. Andere relevante Aspekte der Jagd, wie die Liste der jagdbaren Arten, die Einschränkung bzw. Untersagung der Jagd auf Flächen, die für den Natur- und Artenschutz ausgewiesen wurden oder ein Verbot der Fallen-, Beiz- und Baujagd wurden gar nicht angesprochen. Dieser Reformbedarf ist weiterhin akut und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.

Die bisher verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe „Hege“ und der „Weidgerechtigkeit“ sind durch konkrete Rechte und Pflichten zur Jagdausübung zu ersetzen, oder der Begriff „Hege“ wird durch den Begriff „Jagd“ ersetzt. Unklare Gesetzesabschnitte wie Beispielsweise §1(1) „Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden“, können gestrichen werden.

Kernforderungen des NABU zur Jagd

Der NABU fordert eine ökologische Ausrichtung der Jagd. Bei den notwendigen Novellierungen der Jagdgesetze der Länder und des Bundes müssen Anforderungen des Natur-, Arten- und Tierschutzes sowie gesellschaftliche und ethische Anliegen im Mittelpunkt stehen. Dazu zählen insbesondere folgende Punkte:

1. Anerkennung des Rechtes zur Einschränkung bzw. Untersagung der Jagd auf eigenen Flächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie aus Gewissensgründen
2. Anpassung und Reduzierung der Liste jagdbarer Arten
3. Harmonisierung und Verkürzung der Jagdzeiten
4. Verbot von bleihaltiger Munition
5. Verbot von Schrot bei der Wasservogeljagd
6. Verzicht auf die Gabe von Futtermitteln und Medikamenten
7. Verbot der Fallen-, Beiz- und Baujagd
8. Verbesserung der jagdlichen Ausbildung
9. Ausweisung der Kernzonen von Großschutzgebieten als Wildruhezonen
Verzicht auf aktive Förderung von Tierpopulationen zu jagdlichen Zwecken

Die NABU-Positionen „Ausrichtung der Jagd in Deutschland“ sowie „Ausrichtung des Prädationsmanagements in Deutschland“ können hier heruntergeladen werden:

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/jagd/131212-nabu-positionspapier-jagd.pdf>

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/artenschutz/180823-nabu-positionspapier-praedationsmanagement.pdf>